

# Grammetalbote

## Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

14.07.2012

Nr. 08/2012

18. Jahrgang

### Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal \* Schloßgasse 19 \* 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 \* Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: [vg@vg-grammetal.de](mailto:vg@vg-grammetal.de)

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

### SPRECHZEITEN

**Objekt Schloßgasse 19** (Fax: 03643/831121)

**Hauptamt** 03643/8311-0

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Einwohnermeldeamt** 03643 / 831110

Mo 13.00 - 16.00 Uhr

Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 10.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

**Finanzverwaltung** **Kasse** 03643 / 831111

**Kämmerei** 03643 / 831115

**Steuern** 03643 / 831114

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Objekt Schloßgasse 22** (Fax: 03643/831145)

**Ordnungsamt:** 03643/8311-40 03643/8311-41

**Bauamt:** 03643/8311-42 03643/8311-43 03643/8311-44

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

### Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag: 07.00 – 10.00 Uhr

**KOB Herr Schönborn** **Tel. 03643/772148**

Do 16.00–18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

### Impressum:

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

**Druck:** Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: [mail@hahndruck.de](mailto:mail@hahndruck.de)

**Vertrieb:** TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

### Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

- für den öffentlichen Teil (Verbandsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

**Erscheinungsweise:** jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

### Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

### Wichtige Rufnummern

<b>Allgemeiner Notruf:</b>	<b>112</b>
<b>Polizeiinspektion Weimar</b>	<b>03643/8820</b>
<b>Rettungsleitstelle</b>	<b>03644/50000</b>
<b>Ärztl. Notdienst Weimarer Land</b>	<b>0800/8252525</b>

### Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/5328215
Abwasserverband Vieselbach	036203/72533
bei einer Havarie	03641/688888
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0
Bereitschaftsdienst	03643/749744

### Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Störungsdienst	0361/51113

### Energie

Kundenzentrum Blankenhain	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	

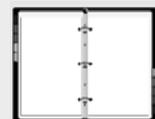
### Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig	03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy	0160/96848126
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
BSFM Dieter Ludwig	03643/427445,
Fax 03643/427446, Handy	0151/11103887
zuständig für: Obermissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
BSFM Frank-Michael Böhme	03643/421132
Fax 03643/403846, Handy	0171/6909390
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt	

### Gebietsjugendpflegerin

M. Willeke	036452/76060
Handy	0176/21328924

**Die Ausgabe Nr. 09/2012  
erscheint am 11.08.2012**



**Redaktionsschluß: 31.07.2012**

### Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Bechstetdstraß	Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Bechstetdstraß vom 06.07.2012	3
Mönchenholzhausen	Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 26.06.2012	6

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal  
Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

#### **Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden – hier: Verbot des Zusammentreffens zum Feiern einer sogenannten Facebook-Party am 28. Juli 2012 im Bereich des Wartenberges in der Gemeinde Hopfgarten**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde folgende

#### **Allgemeinverfügung :**

1. Die **Durchführung** der angekündigten „Facebook“-Party „Wartenbeat 2012“ in Hopfgarten für den Zeitraum Samstag, 28. Juli 2012, ab 21:00 Uhr, bis Sonntag, 29. Juli 2012, 12:00 Uhr im Bereich des Wartenberges, Gemarkung Hopfgarten, Flur 10, Flurstück 1186 und die **Teilnahme** an der Veranstaltung werden **untersagt**.
2. **Während dem in Ziffer 1 enthaltenen Zeitraum ist es in dem genannten Bereich verboten:**
  - Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher
    - sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung zu benutzen und zu lagern
  - Alkohol mitzuführen, zu konsumieren und ausschließlich oder überwiegend zum
    - Zwecke des Alkoholgenusses zu lagern
  - Feuerstellen zu betreiben
  - zu nächtigen und zu campen
3. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird ein Platzverweis gemäß § 17 OBG vom 18. Juni 1993 (ThürGVBl., S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2010 (ThürGVBl. S. 291) ausgesprochen und nötigenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges gemäß §§ 51, 54 und 55 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 durchgesetzt. Verstöße gegen diese Verfügung können ferner gemäß §§ 48 und 51 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Diese Verfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt während der all-

gemeinen Sprechzeiten des Ordnungsamtes in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, 99428 Isseroda, Verwaltungsgebäude Schloßgasse 22. im 1. Stock, Zimmer 1, zur Einsichtnahme aus.

6. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Isseroda, 4. Juli 2012

gez. Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

\*\*\*\*\*

#### **Hinweis des Bau- und Ordnungsbereiches zur Abrechnung von Einleitungsgebühren**

Die Einleitungsgebühren nach den jeweiligen Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung der Gemeinden Bechstetdstraß, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B. und Troistedt werden laut Satzung jährlich berechnet und per Bescheid festgesetzt.

In diesem Jahr verzögert sich die Gebührenberechnung leider erheblich, wodurch auch die Gebührenbescheide erst sehr spät verschickt werden können. Hintergrund ist (neben einer bereits erfolgten Neuregelung der Zuständigkeiten in diesem Bereich), dass wir als Verwaltung bemüht sind, unsere Gebührenbescheide künftig verständlicher und nachvollziehbarer zu gestalten. Dafür ist der Einsatz einer neuen Software im Zusammenhang mit einer ohnehin stattfindenden Technikumstellung Mitte Juli 2012 vorgesehen. Dies macht auch eine Schulung und Einweisung der Mitarbeiter erforderlich.

Wir bitten um das Verständnis der betroffenen Einwohner.

Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

\*\*\*\*\*

#### **Neuwahl der Schiedspersonen der Schiedsstelle für den Bereich der VGem Grammetal**

Die 5-jährige Amtszeit unserer Schiedsperson für den Bereich der VGem Grammetal ist bereits seit längerem abgelaufen.

Die Schiedspersonen sind durch die Gemeinschaftsversammlung neu zu wählen. Grundlage für die Tätigkeit ist das Thüringer Schiedsstellengesetz vom 17.05.96 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBl. S. 291). Die Schiedsstelle besteht aus der Schiedsperson und mindestens einer stellvertretenden Schiedsperson.

Wir rufen hiermit zur Mitarbeit in der Schiedsstelle auf. Bürger aus dem Bereich der VGem Grammetal, die die Aufgaben einer Schiedsperson wahrnehmen wollen, melden sich bitte in der VGem Grammetal (Hauptamt) unter der Tel.-Nr. 03643/831126 (Frau Granert).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite:

[www.vg-grammetal.de](http://www.vg-grammetal.de).

### Öffentlicher Teil

#### **Orientierung und Information im Taschenformat -**

Neuer Plan stellt die Mitgliedsgemeinden der VG Grammetal auf einen Blick vor. Informativ, übersichtlich und dank seines handlichen Formats stets griffbereit ist der neue Faltpplan. Er hilft nicht nur Besuchern, sondern auch den Einwohnern, sich problemlos in den zugehörigen Kommunen und der Umgebung zurechtzufinden. Die Publikation enthält die kartographische Darstellung des Gebiets der VG. Der heimischen Wirtschaft bietet das Produkt nebenbei die Möglichkeit, in einem attraktiven Umfeld für sich zu werben.

Herausgegeben wird der Plan von der BVB-Verlagsgesellschaft

aus Nordhorn. Der Fachverlag ist spezialisiert auf die Erstellung hochwertiger kommunaler Publikationen. Gemeinden, Städte und Kreise sowie sonstige Institutionen schätzen die zielsicher formulierten und ansprechend gestalteten Broschüren, Magazine und Pläne des BVB-Teams als wirksame Mittel ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Alle Unternehmen der Region erhalten die Gelegenheit, sich und ihre Leistungen auf der neuen Ausgabe des Faltpplans gezielt zu präsentieren. Eine Mitarbeiterin der BVB-Verlagsgesellschaft wird den Betrieben in den nächsten Tagen diese Möglichkeiten vorstellen.

**Regionale LEADER - Aktionsgruppe,  
Weimarer Land - Mittelthüringen e.V.**


Die RAG Weimarer Land-Mittelthüringen e.V. informiert, dass aufgrund des Endes der derzeitigen Förderperiode im Jahr 2013 in diesem Jahr zunächst letztmalig Förderanträge für regional bedeutsame Dorferneuerungsmaßnahmen, ländlichen Wegebau sowie innovative Vorhaben eingereicht werden können (Termin für die Einreichung bei der RAG: 31.08.2012).

Sofern Sie diesbezügliche Vorhaben in 2013 bzw. in den beiden Folgejahren 2014 und 2015 beabsichtigt haben, bitten wir Sie, sich kurzfristig mit dem LEADER-Management (Frau Graupe, Büro

Helk, Mellingen, Telefon: 036453/86638) in Verbindung zu setzen.

Für Gemeinden besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit, die Aufnahme als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung zu beantragen. Dieser Antrag ist bis zum 31.10.2012 für das Folgejahr direkt beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung einzureichen. Bei einer Aufnahme als Förderschwerpunkt können innerhalb eines Förderzeitraums von 5 Jahren die in der Gemeinde geplanten Dorferneuerungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie beim LEADER-Management.  
Angela Graupe  
LEADER Management der RAG Weimarer Land - Mittelthüringen e.V.  
[graupe@helk.de](mailto:graupe@helk.de); [www.leader-rag-wei.de](http://www.leader-rag-wei.de)

**Bekanntmachung anderer Behörden und Körperschaften**
**Die Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß gibt bekannt**

Folgende Beschlüsse wurden am 11.05.2012 zu unserer Jahreshauptversammlung beschlossen:

- Es wurde mit 100%iger Zustimmung aller Anwesenden beschlossen, dass der Reinerlös des abgelaufenen Jahres nicht ausbezahlt wird, sondern in voller Höhe in das neue Jahr übernommen werden soll.
- Zwei Schranken sollen angeschafft werden. Die Standorte wurden für die Waldwege an der 1.Schneise und über den Hausflecken aus Richtung Isseroda ( Lindenweg ) festgelegt.
- Zustimmung erfolgte für den Kauf einer Sitzgruppe aus Holz. Die Aufstellung erfolgt an der Gaststätte.
- Zustimmung erfolgte für eine weitere Patenschaft für die beiden 1. Klassen der Grundschule Isseroda ab dem neuen Schuljahr 2012.
- Wahl des neuen Vorstandes

Folgende Jagdgenossen wurden für die nächste 5 jährige Amtszeit gewählt.

- Katrin Lehmann
- Andrea Bernatek
- Manfred Bäringer
- Egon Lehmann
- Norbert Alex
- Manfred Roland

*Roland,*

*Vorsitzender der Jagdgenossenschaft*

**Einladung aller Mitglieder der Fischereigenossenschaft „Speicher Hochstedt“ zur Jahresversammlung für den 24. Juli 2012, 18.00Uhr in den Beratungsraum der Vieselbacher Pflanzenbau e.G. in der Lindenstraße 35 in 99195 Mönchenholzhausen.**

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden zur Arbeit des Vorstandes
2. Bericht des Vorstandes zum Kassenstand und zur Verwendung des Reinertrages
3. Abstimmung zu den Berichten und zur Entlastung des Vorstandes
4. Vorstellung des Haushaltsplanes für das laufende Wirtschaftsjahr
5. Abstimmung zum Haushaltsplan
7. Sonstiges

Bitte aktuelle Grundbuchauszüge zum Eigentumsnachweis und zur Aktualisierung des Genossenschaftskatasters mitbringen.

*Der Vorstand*

\*\*\*\*\*

**Jagdgenossenschaft Hopfgarten**

Die Jagdgenossenschaft Hopfgarten hat in der Versammlung am 27.03.2011 folgende Beschlüsse gefasst.

1. Der Vorstand und der Kassenführer werden entlastet
  2. Der im Jahre 2011 eingetragene Reinertrag wird einbehalten und der Rücklage zugeführt. Aus der Rücklage werden 500,- € für den Förderverein der Kindertagesstätte zur Sanierung der Waschräume für die Kindertagesstätte Hopfgarten bereitgestellt.
- Weiterhin wurden die Wahlen des Vorstandes der JG Hopfgarten mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Jagdvorsteher:	Herr Peter Fiala
Stellv. Jagdvorsteher:	Herr Roland Bodechtel
1. Beisitzer:	Herr Siegmund Weise
2. Beisitzer:	Herr Bernd Schröpfer
Kassen- und Schriftführerin:	Frau Manuela Zipfel-Bodechtel

*Peter Fiala / Jagdvorsteher*

**Gemeinde Bechstedtstraß**

99428 Bechstedtstraß \* Im Dorfe 35 \* Tel. 03643/825294  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

**Amtlicher Teil**

Der Gemeinderat beschloss am 10.05.2012 (Beschluss-Nr.03/05/2012) die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Bechstedtstraß. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 06.06.2012 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Bechstedtstraß**

Aufgrund der Thüringer Feuerwehr- Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBL 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember

2001 (GVBL. 2002, S. 92) hat der Gemeinderat Bechstedtstraß am 10.05.2012 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

### § 2

#### Geltungsbereich

Diese Aufwandsentschädigung gilt für:

1. den Ortsbrandmeister und seinen Stellvertreter,
2. den Jugendfeuerwehrwart,
3. den Gerätewart,

### § 3

#### Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100 EUR**.
- (2) Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 EURO**.

(3) Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister die Aufgaben des Ortsbrandmeisters zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50 EUR**.

(5) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50 EUR**.

### § 4

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. März 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.2004 außer Kraft.

Gemeinde Bechstedtstraß

Bechstedtstraß, d. 06.07.2012

gez.

Möller

Bürgermeister

#### Nichtamtlicher Teil

### Verpachtung der Gemeindegaststätte in Bechstedtstraß im Weimarer Land zum baldmöglichsten Termin

Die Gemeindegaststätte ist 1996 umgebaut und renoviert worden und besteht aus:

- Gaststube mit ca. 35 Sitzplätzen
- Saal mit Anbau für ca. 150 Personen
- Bowlingbahn mit 2 Wettkampfbahnen
- Bauernstube mit ca. 40 Sitzplätzen
- Parkplätze
- eine 4-Raum-Whg. von ca. 95 m<sup>2</sup> mit Balkon.

Bestuhlung in Gaststube und Saal sowie eine großzügige Küche mit mod., vollst. Einrichtung sind vorhanden. Auf dem Grundstück befindet sich eine angelegte Terrasse und Garage.

Gewerberäume und Wohnung werden nur zusammen verpachtet.

- ⇒ Anfragen bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Tel. 03643/831142
- ⇒ Gemeinde Bechstedtstraß, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda, 0173/9332252



#### Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten \* Alte Schulstr.1 \* Tel. 03643/9084056

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

#### Nichtamtlicher Teil

**Der Gemeinderat hat in seiner Sitzungen am 12.06.2012 folgende Beschlüsse gefasst:**

##### Beschluss Nr. 01/06/2012

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 27.03.2012 (öffentlicher Teil).

##### Beschluss Nr. 02/06/2012

Der Gemeinderat lehnt es ab, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird eine Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Bechstedtstraß zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Hopfgarten, abzuschließen.

##### Beschluss Nr. 03/06/2012

Der Gemeinderat lehnt es ab, dass der Bürgermeister ermächtigt

und beauftragt wird eine Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Daasdorf a. B. zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Hopfgarten, abzuschließen.

##### Beschluss Nr. 04/06/2012

Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird einen Widerspruch gegen den Bescheid zur Erhebung der Kreis- und Schulumlage des Landratsamtes Weimarer Land vom 19.04.2012 einzulegen.

##### Beschluss Nr. 05/06/2012

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 27.03.2012 (nichtöffentlicher Teil).

<b>Nichtamtlicher Teil</b>
----------------------------

**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,**

mit Schrecken ist festzustellen, dass die illegale Entsorgung von Bauschutt, Autoreifen, Elektronikschrott und sonstigen Müll in der Landschaft weiter zunimmt. Illegale Müllablagerungen können den Boden, das Grundwasser, naheliegende Oberflächengewässer und die menschliche Gesundheit schädigen. In jedem Fall beeinträchtigen sie das natürliche Landschaftsbild. Die Entsorgung von Abfällen außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen in der freien Natur und auf sonstigen öffentlichen Flächen ist verboten. Hierzu habe ich mir Gedanken nach dem „Wieso?“ gemacht. Eigentlich kann jeder Bürger, der im Landkreis Weimarer Land seinen Wohnsitz hat, seinen Hausmüll, Grünabfälle, Sperrmüll, Elektronikschrott, Papier und Pappe kostenlos auf legale Weise entsorgen. Es wird sogar direkt vor der Haustür abgeholt. Autoreifen kann man ab 1,- Euro pro Stück beim Reifenhändler oder in Autowerkstätten abgeben. Hier sind die (Sprit-)Kosten und die verschwendete Zeit zur Suche eines passenden „Versteckes“ oft höher als die legalen Entsorgungskosten. Für Bauschutt gibt es spezielle Containerdienste, die diesen Schutt fachgerecht ohne Gefahr für unsere Umwelt entsorgen. Die Bußgelder, die gezahlt werden müssen, sofern der- oder diejenige ermittelt wird, sind bei Weitem höher als die Entsorgungskosten. Bitte helfen Sie mit, diese illegale Müllablagerung zu bekämpfen. Halten Sie Augen und Ohren offen und melden Sie etwaige Verstöße an das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft oder an mich.

Am 30.06.2012 fand in Hopfgarten das diesjährige Kreissängertreffen statt. Dies wurde angesichts der gelungenen Organisation und hervorragenden künstlerischen Darbietungen ein voller Erfolg. Hierfür möchte ich dem Volkschor und allen beteiligten Helfern herzlich danken.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel*

<b>Gemeinde Isseroda</b>
--------------------------

99428 Isseroda \* Schlossgasse 22 \* Tel. 03643/831135

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

<b>Amtlicher Teil</b>
-----------------------

**Bekanntmachung von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats****Gemeinderatssitzung vom 25.01.2011**

**Beschluss 03/11:** Befürwortende Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Bearbeitung der Bauvoranfrage für das Grst. 20/8 an LRA Weimarer Land abgeben.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 6; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 04/11:** Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der Sitzung vom 02.11.2010 sowie die Veröffentlichung der Beschlüsse des öffentlichen Sitzungsteiles.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 6; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Gemeinderatssitzung vom 22.03.2011**

**Beschluss 06/11:** Befürwortende Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrags für Bau eines Wintergartens im Kreuzsteg an LRA Weimarer Land abgeben.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 07/11:** Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zum Grundstückskaufvertrag– URNr. H 206/2011.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 08/11:** Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zum Grundstückskaufvertrag– URNr. H 227/2011S.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 09/11:** Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zum Grundstückskaufvertrag– URNr. H 159/2011K.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 6; Ja-Stimmen: 5; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 1

**Beschluss 10/11:** Antrag zur Fällung einer Blaufichte im öffentlichen Bereich Breite Gasse wird zugestimmt.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 1; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 11/11:** Antrag zur Fällung eines Nussbaumes im privaten Bereich Schlossgasse wird zugestimmt.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 12/11:** Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der Sitzung vom 25.01.11 sowie die Veröffentlichung der Beschlüsse des öffentlichen Sitzungsteiles.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 13/11:** Befürwortende Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrags zum Umbau des Hauses in Breiter Gasse an LRA Weimarer Land abgeben.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Gemeinderatssitzung vom 17.05.2011**

**Beschluss 21/11:** Antrag zur Fällung von Bäumen und Neupflanzung von 12 Laubbäumen im privaten Bereich Hopfgartner Weg wird zugestimmt.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 22/11:** Zustimmung zum Antrag auf Zulassung einer Abweichung vom B-Plan MI/GE-Gebiet Isseroda hinsichtlich der Bebauung außerhalb des Baufeldes für Flst. 211/33 und 211/34

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 23/11:** Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der Sitzung vom 22.03.11 sowie die Veröffentlichung der Beschlüsse des öffentlichen Sitzungsteiles.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 24/11:** Kirmesgesellschaft Isseroda erhält einen Zuschuss in Höhe von maximal 500,00 € zur Ausgestaltung der gemeindlichen Tradition Kindernachmittag zur Kirmes im Voraus. Die Kosten sind belegbar gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Gemeinderatssitzung vom 28.06.2011**

**Beschluss 29/11:** Befürwortende Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrags zum Umbau des Hau-

ses im Hopfgartner Weg an LRA Weimarer Land abgeben.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 6; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 30/11:** Der Gemeinderat beschließt die Zulassung einer Ausnahmegenehmigung zu den Festsetzungen des B-Planes (außerhalb des Baufensters). Die schriftlichen Bedenken des Grundstücksnachbarn Flur 2, Flurstück Nr. 459/3 werden der Stellungnahme der Gemeinde beigelegt.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 6; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 31/11:** Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zum Grundstückskaufvertrag – URNr. 698/2011S.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 6; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 32/11:** Zustimmung zum Verkauf des Grundstückes 20/54 mit einer Grundstücksfläche von 252 m<sup>2</sup>. Als Kaufpreis wird der Betrag von 5,00 €/m<sup>2</sup> festgelegt. Die Dienstbarkeiten der Grundstücke 20/8 und 20/49 sind zu Lasten dieses Grundstückes im Grundbuch zu vermerken.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 6; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 33/11:** Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der Sitzung vom 17.05.11 sowie die Veröffentlichung der Beschlüsse des öffentlichen Sitzungsteiles.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 6; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

#### **Gemeinderatssitzung vom 30.08.2011**

**Beschluss 40/11:** Der Gemeinderat beschließt, der Vorfinanzierung von Projektvorlaufkosten für das Photovoltaik – Freiflächenprojekt „Erddamm“ in Höhe von 6.900 Euro netto (Erarbeitung des Bauantrages) und 9.500 Euro netto (Grundlagenermittlung, Vorplanung und technische Zuarbeiten zum Bauantrag) durch die Gemeinde Isseroda wird zugestimmt. Die vorfinanzierten Projektvorlaufkosten werden der Gemeinde von der Stiftung nach deren Anerkennung und Herstellung der Handlungsfähigkeit in voller Höhe erstattet.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 41/11:** Antrag zur Fällung eines Apfelbaumes auf dem Grundstück in der Flur 3, Flurstück Nr. 65 wird zugestimmt.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 42/11:** Antrag zur Fällung einer Fichte auf dem Grundstück im Lindenweg wird zugestimmt.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 6; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 43/11:** Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zum Grundstückskaufvertrag – URNr. 777/2011.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 44/11:** An Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zum Grundstückskaufvertrag – URNr. 995/2011S.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 6; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 45/11:** Befürwortende Stellungnahme der Gemeinde

im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrags zum Anbau Windfang, Kellerraum und Verlängerung der Terrasse im Harzborngraben an LRA Weimarer Land abgeben.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 46/11:** Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der Sitzung vom 28.06.11 sowie die Veröffentlichung der Beschlüsse des öffentlichen Sitzungsteiles.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 1

#### **Gemeinderatssitzung vom 01.11.2011**

**Beschluss 52/11:** Zustimmung zum Antrag auf Bestattung der Eltern, die außerhalb der Gemeinde leben, bei deren Ableben auf dem Friedhof Isseroda.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 53/11:** Antrag zur Fällung einer Tanne auf dem Grundstück im Brunnenweg wird zugestimmt.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 8; Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 54/11:** Antrag zur Fällung eines Ahorn auf dem Grundstück in der Unteren Schlossgasse wird zugestimmt.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 8; Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 55/11:** Antrag zur Fällung von Bäumen auf dem Grundstück in der Breiten Gasse wird zugestimmt.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 8; Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 56/11:** Befürwortende Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrags zum Anbau eines Pferdestalls an eine Scheune an LRA Weimarer Land abgeben.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 8; Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 57/11:** Befürwortende Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrags für den Bau einer Garage an LRA Weimarer Land abgeben.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 8; Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 58/11:** Antrag zur Fällung einer Korkenzieherweide auf dem Grundstück im Lindenweg wird zugestimmt.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 8; Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 59/11:** Zustimmung zum Antrag zur Sanierung der Fenster und Sanitärräume 2011/2012 im gemeindeeigenen Gebäude.

Der Einbau der neuen Fenster soll noch 2011 vom Bürgermeister nach Vorlage von 3 Angeboten beauftragt werden.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 8; Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss 60/11:** Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der Sitzung vom 30.08.11 sowie die Veröffentlichung der Beschlüsse des öffentlichen Sitzungsteiles.

- gesetzliche Anzahl GR: 9; davon anwesend: 8; Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

### **Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt**

99198 Mönchenholzhausen \* Erfurter Str. 18 \* Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

#### **Amtlicher Teil**

Der Gemeinderat beschloss am 17.04.2012 (Beschluss-Nr.130/40/2012) die Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat

mit Schreiben vom 25.05.2012 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

## Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), erlässt die Gemeinde Mönchenholzhausen folgende Satzung:

### § 1

#### Erhebung des Beitrages

- (1) Die Gemeinde erhebt zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Kreis der Beitragspflichtigen der erschlossenen Grundstücke erwachsenden besonderen Vorteile einen Ausbaubeitrag nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und selbständigen Grünanlagen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

### § 2

#### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
  2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Rinnen und Bordsteinen,
    - b) Radwegen,
    - c) Gehwegen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Entwässerungseinrichtungen,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen,
    - h) unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
  1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwen-

dungen ggf. unter Berücksichtigung von Fördermitteln und Abschreibungen ermittelt.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
  1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Teileinrichtung		
Fahrbahn	5,50 m	65 %
Radweg einschl.		
Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	65 %
Parkstreifen	je 5,00 m	75 %
Gehweg	je 2,50 m	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige	./.	65 %
Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	55 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Zif. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Teileinrichtung		
Fahrbahn	6,50 m	45 %
Radweg einschl.		
Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	45 %
Parkstreifen	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige	./.	45 %
Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	55 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Teileinrichtung		
Fahrbahn	8,50 m	25 %
Radweg einschl.		
Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	25 %

Parkstreifen	je 5,00 m	55 %
Gehweg	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	35 %
Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	55 %

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen gelten die Werte des Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die für die Fahrbahn und Gehwege festgelegten anrechenbaren Breiten zusammengezählt werden und als Anteil der Beitragspflichtigen für Fahrbahn und Gehwege der für die Fahrbahn festgelegte Prozentsatz gilt.
- (6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als
1. verkehrsberuhigte Bereiche:  
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
  2. sonstige Fußgängerstraßen:  
Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
- (a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - (b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
  - (c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
  - (d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
    - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und Beginn des Außenbereiches; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und Beginn des Außenbereiches; die Abgrenzung von Innen- zum Außenbereich wird separat je Grundstück ermittelt,
    - e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
  - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,0 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
  - d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
  - e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung

festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
  - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
  - im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - sie ohne Bebauung sind, bei
      - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
      - Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
      - gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
    - sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
    - auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
    - sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b),
    - sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
    - sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der

Satzung erfassten Teilflächen

- mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
- mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a).

- (9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,3 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 bei Grundstücken erhöht, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.
- (12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 bezeichneten Grundstücke.

## § 6

### Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

- Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).
- Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

## § 7

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- die Fahrbahn
  - die Radwege
  - die Gehwege
  - die Parkflächen
  - die Beleuchtung
  - die Oberflächenentwässerung
  - die unselbständigen Grünanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

**§ 8****Vorauszahlungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zu 80% der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

**§ 9****Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

**§ 10****Entstehen der Beitragsschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 11****Auskunftspflicht**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

**§ 12****Stundung**

- (1) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann insoweit eine verzinsliche Stundung des Beitrages vorgenommen werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222 S. 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 S. 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über eine Frist von fünf Jahren hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens zwanzig Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten werden durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden

Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

- (3) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann der Beitrag zinslos gestundet werden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (4) Eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 der Abgabenordnung (Stundung) kann bei Beitragsforderungen insbesondere für unbebaute, beitragspflichtige Grundstücke vorliegen, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder des Ortsbildes liegt. In diesen Fällen soll auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend auf Vorauszahlungen anzuwenden.
- (6) Soweit sich die für eine Stundung von Beiträgen und Vorauszahlungen nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Umstände ändern, ist der Beitragspflichtige verpflichtet, dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

**§ 13****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie findet auch Anwendung auf Baumaßnahmen durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Gemeinde Mönchenholzhausen

Mönchenholzhausen, d. 26.06.2012

gez.

Nolte

Bürgermeister

\*\*\*\*\*

**Bekanntmachung von Beschlüssen****Beschluss-Nr. 135/42/2012:**

Genehmigung der Niederschrift vom 14.5.2012

Der Gemeinderat beschloss die Niederschrift mehrheitlich.

**Beschluss-Nr. 136/42/2012:**

Ernennung zum Ehrengemeinderatsmitglied

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, Herrn Wolfram Rost aus Eichelborn zum Ehrengemeinderatsmitglied zu ernennen.

**Beschluss-Nr. 137/42/2012:**

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF)

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Fördermittel zu beantragen. Der Gemeinderat fasste den Beschluss einstimmig.

**Beschluss-Nr. 138/42/2012:**

Begrenzung der Geschwindigkeit auf der BAB 4 im Bereich der Ortsteile/Gemarkung Eichelborn und Hayn: Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Straßenbaustraßenbauer einzureichen.

\*\*\*\*\*

**Urlaub des Bürgermeisters**

In der Zeit vom 10.7. bis 7.8.2012 finden keine Sprechstunden statt. In dringenden Fällen bitte ich, sich an ihren Ortsteilbürgermeister bzw. die VGem Grammetal zu wenden.

**Nichtamtlicher Teil**
**Liebe Einwohnerrinnen und Einwohner,**

in der öffentlichen Gemeinderatssitzung (siehe amtlicher Teil) wurden die o. a. Beschlüsse gefasst. Der Gemeinderat beschloss, Herrn Wolfram Rost aus Eichelborn, in Anerkennung seiner Verdienste um das Gemeinwohl die Ehrenbezeichnung „Ehrengemeinderatsmit-

glied“ zu verleihen. Die Auszeichnung soll in der Sitzung des Gemeinderats am 10.7. in Eichelborn vorgenommen werden. Auf Antrag der Freiwilligen Feuerwehr ist die Ersatzbeschaffung eines TSF für den Ortsteil Eichelborn vorgesehen. Der Zuwendungsantrag wurde termingerecht beim LRA eingereicht. Auf der Grundlage des Lärmaktionsplanes soll die Geschwindigkeit auf der BAB 4 im Bereich von Hayn bis Eichelborn auf 100 km/h begrenzt werden. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt. Es ist mir wieder eine Freude, über unsere Kita „Mönchszwerge“ positives zu berichten. Anfang Juni fand eine Sitzung der Elternvertretung statt. Im Rückblick auf das Kindergartenjahr wurde festgehalten, dass das „Konzept des offenen Arbeitens“ (u. a. können die Kinder ihren Schlafplatz selbst wählen, die Kinder können sich das Essen selbst auf tun, es kann zwischen drei Durchgängen beim Essen gewählt werden, es wurde eine Kinderkonferenz ins Leben gerufen) von den Eltern positiv bewertet wurde. Auch die Spielvormittage wurden gut angenommen. Die Entwicklungsgespräche im Geburtsmonat des Kindes laufen super. Die Besucher bewundern vor allem die Ruhe im Haus. Besonders positiv wurde die Zusammenarbeit mit dem Förderverein herausgestellt. Im Ausblick ist festgehalten, dass das Kindergartengelände durch Versetzen der Umzäunung erweitert werden soll. Über den Förderverein ist man dabei Lottomittel für einen „Klanggarten“ zu beantragen und ferner eine eigene Homepage für die Kita einzurichten. An den Schließtagen im November ist beabsichtigt, weitere Malerarbeiten in Gruppenräumen und im Flurbereich durchzuführen. Herzlichen Dank dem Kita-Team und dem Förderverein „Mönchszwerge e. V.“ Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass die Friedhofssatzung einzuhalten und strikt zu beachten ist. Mir wurden zwei Vorfälle gemeldet, die nicht hinzunehmen sind. In Eichelborn wurden von mehreren Gräbern gepflanzte Blumen gestohlen und in Mönchenholzhausen wurden die vom Ordnungsamt eingeschlagenen Grabmarken an andere Stellen gesetzt, so dass eine Grabeingassung falsch gesetzt wurde. Es handelt sich dabei um Straftaten (Diebstahl bzw. Störung der Totenruhe), die zur Anzeige gebracht wurden. Ich bitte eindringlich, die Friedhofssatzung zu beachten.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet nach den Sommerferien voraussichtlich am Dienstag, 28.8., 19.30 Uhr in Hayn statt. Ich lade Sie hierzu herzlich ein, an der öffentlichen Sitzung teilzunehmen. Bitte beachten Sie die Aushänge in den Verkündungstafeln. Letztlich noch einmal der Hinweis, dass „gelbe Säcke“ und „Sperrmüllkarten“ auch beim jeweiligen Ortsteilbürgermeister zu erhalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Werner Nolte

### Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern \*Angergasse 6 \* Tel. 036203/90247\* www.niederrimmern.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

### Amtlicher Teil

#### Beschlüsse der GR-Sitzung vom 22.05.2012

##### Beschl.Nr.: 01-19/12:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.03.12

##### Beschl.Nr.: 02-19/12:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG der Anlage zum Halten von Schweinen durch Rekonstruktion der

Ställe und Errichtung eines Güllebehälters am Standort Niederrimmern i.V.m. einem Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung“ wird erteilt.

##### Beschl.Nr.: 03-04-19/12:

Grundstücksangelegenheiten

##### Beschl.Nr.: 05-19/12:

Versicherungsangelegenheiten

### Nichtamtlicher Teil

#### Einhaltung der Ruhezeiten

Auch wenn wir auf dem Dorf wohnen, so gibt es doch Zeiten, in denen z.B. Motorsägen nicht laufen sollen, Zeiten in den Ruhe herrschen sollte.

Gesetzliche Ruhezeiten sind geregelt:

- a) für den Betrieb von motorbetriebenen Garten- und Handwerksgeräten:** in der Geräte- und Maschinenschutzlärmverordnung Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV dürfen Geräte und Maschinen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Freien an Sonn- und Feiertagen ganztätig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht betrieben werden. Darüber hinaus dürfen Freischneider, Grastrimmer und Graskantenschneider, Laubbläser sowie Laubsammler, die nicht das gemeinschaftliche Umweltzeichen (europäische Umweltzeichen) tragen oder nicht den Anforderungen an die zulässigen Schallleistungspegel der Stufe II in Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG entsprechen auch in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 9:00 Uhr, 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sowie 17:00 Uhr und 20:00 Uhr nicht betrieben werden.

Geräte	Betrieb erlaubt	Betrieb nicht erlaubt
z.B.: Rasenmäher, Heckenscheren, tragbare Motorkettensägen, Beton- und Mörtelmischer, Bohrgerät, Heckenschere, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Antrieb jeweils mit Elektromotor), Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler), Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider (Antrieb mit Verbrennungsmotor), Laubbläser, Laubsammler, Kompressor, Fugenschneider, Wasserpumpe, ...	werktags (Montag bis Samstag)  07.00 Uhr – 20.00 Uhr	werktags (Montag bis Samstag)  20.00 Uhr – 07.00 Uhr
ohne EG-Umweltzeichen oder zu hoher Schallleistungspegel: Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider (Antrieb mit Verbrennungsmotor), Laubbläser, Laubsammler	werktags (Montag bis Samstag) 09.00 Uhr – 13.00 Uhr 15.00 Uhr – 17.00 Uhr	sonn- und feiertags: ganztätig

**b) für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen:** im Thüringer Feiertagsgesetz

Es sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- oder Feiertags widersprechen (z.B. unnötige Störungen durch Lärmentwicklung).

**c) für den Schutz der Nachtruhe (22.00 – 6.00 Uhr):** in § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz

Die Bürger haben sich so zu verhalten, dass das Zusammenleben nicht durch vermeidbaren Lärm beeinträchtigt wird. Lärmerzeugung ist insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zu vermeiden.

Ich bitte darum sich im Hinblick auf ein gutes Zusammenleben im Dorf daran zu halten.

\*\*\*\*\*

**Fußballspiel auf dem Spielplatz**

Sicher kann insbesondere von kleinen Kindern auch auf dem Spielplatz Fußball gespielt werden. Dieses darf jedoch nicht dazu führen, dass der Zaun beschädigt oder der Ball allzu häufig auf dem Nachbargrundstück landet. Ich bitte herzlich darum, dass dort gespielt wird, wo dieses möglichst wenig stört.

Noch eins zum Spielplatz:

Das Gelände des Spielplatzes ist großzügig und ist gut gelegen. Ich bin mir bewusst, dass die Gemeinde zur Gestaltung etwas tun muss. Das Thema wird im Gemeinderat besprochen werden.

*Ihr Bürgermeister*

*J. Christoph Schmidt-Rose*

\*\*\*\*\*

**Infos aus dem Kindergarten:**

Ab dem neuen Kindergartenjahr im August 2012 wird es eine 4. Gruppe geben. Diese Gruppe können 8-10 Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum 2. Geburtstag besuchen. Im Erdgeschoss besuchen die Kinder, im Alter ab 2 Jahre bis Schuleintritt, weiterhin eine von drei Kindergruppen. Zur Zeit haben wir immer wieder wechselnde Handwerker im Haus, welche im vorhandenen Gruppenraum ein Sichtfenster einbauen sowie wird ein weiterer Raum zu einem neuen Sanitärtrakt umgebaut.

Wir möchten uns hiermit bei Herrn Reinhardt und Volker Stephan bedanken. Durch deren Engagement und ihr Können im Holz-Handwerklichen Bereich haben wir eine Treppenschutztür gespendet bekommen. Diese Tür wird den Weg zur Treppe für die kleinen Kinder der Kleinkindgruppe versperren.

Die Kinder und das Team des Kindergartens Niederzimmern sagen Dankeschön.

*Kindertagesstätte Niederzimmern*

<b>Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg</b>
--

99428 Nohra \* Herrenstr. 34 \* Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

<b>Amtlicher Teil</b>
-----------------------

**Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats****Gemeinderatssitzung vom 21.06.2012**

**BNr.: 61/2012:** Der Tagesordnung wird mit den Änderungen zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**BNr.: 62/2012:** Der Billigung und Offenlegung B-Plan Nr. 11 (Festwiese Ulla) wird zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**BNr.: 63/2012:** Beschluss über Bauantrag EFH Gemarkung Ulla Flur 3, Flst. 4/1: Dem Antrag wird zugestimmt.

**BNr.: 64/2012:** Beschluss über Bauantrag (Dachgaubenausbau) Utzberg Flur 1, Flst. 67: Dem wird zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**BNr.: 65/2012:** Beschluss über VRAO der Gemeinde Nohra OT Obergrunstedt Holzdorfer Straße: Es sollen folgende VZ aufgestellt werden: VZ: 274-53, VZ: 101, VZ: 112 jeweils in beiden Fahrtrichtungen. Das Ordnungsamt der VGem. soll die VRAO beantragen. Dem wird zugestimmt.

**BNr.: 66/2012:** Beschluss über Vergabe der Zufahrt zum Friedhof Ulla: Den Bauauftrag erhält die Baufirma Nico Schiele aus Ulla. Dem wird zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**BNr.: 67/2012:** Beschluss über Wasserschachtreparatur Zufahrt

Festwiese Ulla: Den Bauauftrag erhält die Baufirma Nico Schiele aus Ulla. Dem wird zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**BNr.: 68/2012:** Vergabebestätigung Reparaturen Winterschäden im Gewerbepark UNO: Den Bauauftrag erhält die Baufirma TSI GmbH Erfurt. Dem wird zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**BNr.: 69/2012:** Vergabebestätigung Sanierung Zufahrt Sparte Nohra: Den Bauauftrag erhält die Baufirma Thiele aus Utzberg. Dem wird zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**BNr.: 70/2012:** Vergabebestätigung Sanierung Gehweg Utzberg (Hopfgartener Straße): Den Bauauftrag erhält die Firma Polygon aus Isseroda. Dem wird zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**BNr.: 71/2012:** Beschluss über Ausschreibung eines FFw Kfz für Ulla: Das Prozedere wird vom Ortsbrandmeister Herr Schmidt erläutert. Der Ausschreibung wird zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**BNr.: 72/2012:** Beschluss über Vergabe zum Kauf eines Multicar: Den Zuschlag erhält die Fa. Nürnberger GmbH aus Weimar.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

**BNr.: 73/2012:** Beschluss über einen Antrag zur Änderung der Straßenreinigungssatzung (Winterdienst): Der Antrag wird abgelehnt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 11; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 1

**BNr.: 74/2012:** Vereinbarung Kinderbetreuung mit der Gemeinde Troistedt: Der Vereinbarung wird zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Festwiese Ulla“

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat am 21.06.2012 mit Beschluss-Nr. 62/2012 in öffentlicher Sitzung den 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Festwiese Ulla“ Nohra (Ortsteil Ulla) gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. (2) BauGB öffentlich auszulegen. Für den Planbereich ist der Planentwurf vom Juni 2012 maßgebend. Der Planbereich wird umlaufend von Landwirtschaftlicher Nutzfläche begrenzt.

Dieser Beschluss wird hiermit entsprechend §2 Abs.1 i.V. mit §2 Abs. 4 BauGB bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Festwiese Ulla“ mit Begründung wird vom 23.07.2012 bis einschließlich 23.08.2012 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schlossgasse 22, Bauamt (Zimmer 4) in 99428 Isseroda während der Öffnungszeiten

Montag	von 08.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die berührten Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB).

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Verbänden (Landratsamt Weimarer Land; Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie; Thüringer Landesbergamt, Thüringer Forstamt Bad Berka; Thüringer Landesverwaltungsamt

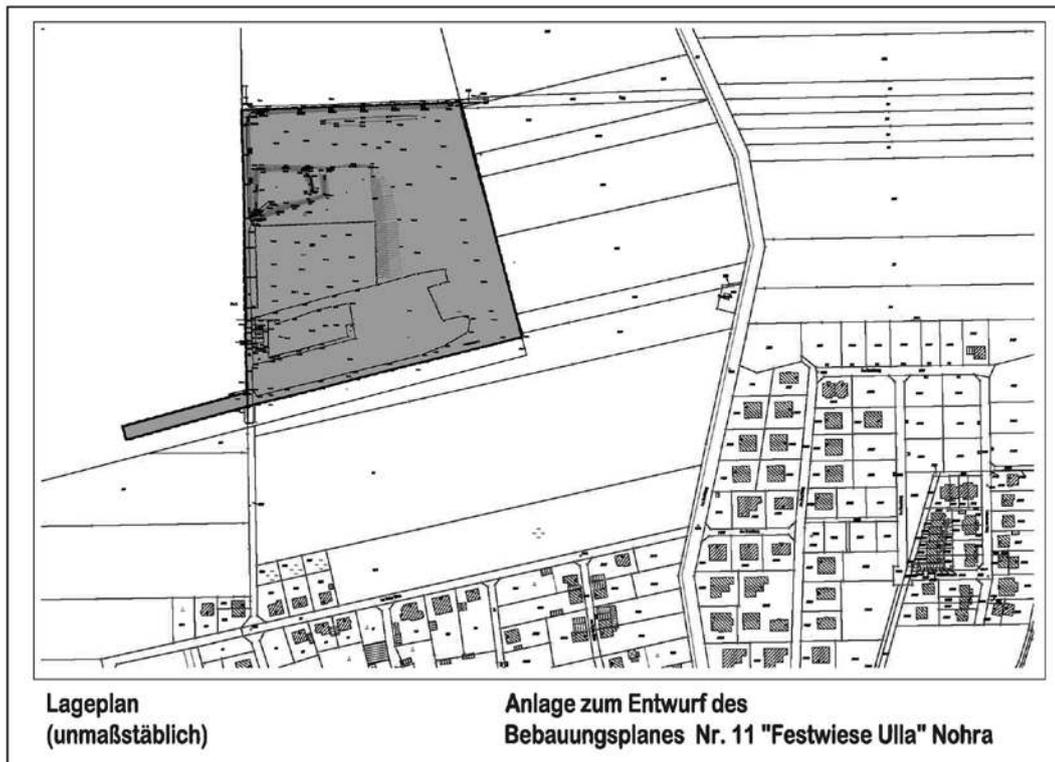
Gemeinde Nohra, den 02.07.2012

gez.

Schiller

Bürgermeister

(Dienstsiegel)



### Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. \* Am Plan 1 \* Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

### Amtlicher Teil

### Bekanntmachung von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung vom 04.05.2012

**Beschluss 04/22/12:** wird der o.g. Auftrag erteilt?

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 7; Anwesend: 5; JA Stimmen: 5; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

## Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

### Termine im Kirchengemeindeverband Niederzimmern (Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg) und im Kirchspiel Nohra (KG Nohra mit Nohra, Ulla, Isseroda, Bechstedtsraß und KG Troistedt)

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

#### Gottesdienste

- 15.07. 09.30 Uhr Utzberg  
10.30 Uhr Hopfgarten
- 15.07. 14.00 Nohra Gottesdienst zur Verabschiedung von Pfarrer Christian Dietrich mit Sup. Henrich Herbst anschl. Pfarrgartenfest
- 22.07. 09.30 Uhr Ulla  
11.30 Uhr Troistedt

#### Kinderkirche für Kindergartenkinder im Pfarrhaus Hopfgarten:

19.07.12 16.00 Uhr vielleicht ein kleines Sommerfest mit der ganzen Familie

#### Konzert

- 29.07. 17.00 Uhr Kirche Isseroda: Trio „Ilm-Barock“ (Blockflöte, Barockcello und Cembalo)  
(Konzertreihe Stadt- und Dorfmusiken des Weimarer Landes)



### Termine für das Kirchspiel Klettbach

#### Gottesdienste/Veranstaltungen

Samstag, 14. Juli

14:00 Uhr Klettbach **Familiengottesdienst** zum Schuljahresabschluss und Auftakt des Gemeindefestes mit dem Gospelchor

17:00 Uhr Klettbach Konzert „Für große und kleine Träumer“ mit Dirk Marschall, Weimar

Sonntag, 22. Juli 10:00 Uhr Klettbach **Mini-Gottesdienst**; 14:00 Uhr Rohda

Sonntag, 28. Juli 10:00 Uhr Schellroda mit anschl. Wanderung zum Riechheimer Berg

Sonntag, 5. August 9:30 Uhr Klettbach

Sonntag, 12. August 9:30 Uhr Oberrissa

Sonntag, 19. August 9:30 Uhr Klettbach

#### Weitere Veranstaltungen

Gospelchor: montags, 20 Uhr (Gemeinderaum Klettbach)

Junge Gemeinde, Mittwoch, 11. Juli, 18 Uhr

Seniorenkreis, Dienstag, 17. Juli, 14 Uhr

### „Stadt- und Dorfkirchenmusiken im Weimarer Land 2012“, 7. Juli – 5. August 2012, 10 Kirchenkonzerte

Seit 1992 haben sich diese Konzerte als Kooperationsprojekt zwischen dem Landkreis und der Stadt Weimar zu einem wichtigen Bestandteil des kulturellen Lebens und der Identität der Region entwickelt. Bislang wenig bekannte musik-, kultur- und kirchengeschichtliche Traditionslinien wurden aufgespürt, verbunden und zum Klingen gebracht. Schirmherrin ist auch in diesem Jahr die Ministerpräsidentin des Freistaates Thüringen, Christine Lieberknecht. 2012 steht als Themenjahr unter dem Motto „Reformation und Musik“ - nicht nur als klingende Hommage an den wortgewaltigen Dichter und Reformator Martin Luther, sondern zugleich auch als Verweis auf den großen Reichtum protestantischer Kirchenmusik.

Am **29. Juli 2012** lädt das Trio IlmBarock (Almut Freitag, Blockflöten und Barockfagott, Georg Zeike, Barockcello und Anne Hoff, Cembalo) **17.00 Uhr** in die **Kirche Isseroda** zu einem Konzert mit Werken von Johann Sebastian Bach und Georg Philipp Telemann auf Texte von Martin Luther ein. Eingangs ertönt die 1935 von Franz Schilling Söhne (Apolda) gegossene Bronzeglocke der Kirchgemeinde, denn auch der Glockenguss gehört zur Tradition des Weimarer KLandes. [Nr. 204; ø 900 mm; 464 kg ; Nominal: a<sup>1</sup>]

Kartenverkauf an der Konzertkasse und in der Tourist-Information Weimar

Weitere Informationen: [www. weimarerland.de](http://www.weimarerland.de)

*Viola-Bianka Kießling*



#### Utzberger Kinderfest

Wir hatten den Wettergott auf unserer Seite. Nach Regentagen schien pünktlich wie bestellt die Sonne für unser lange geplantes Kinderfest am 2. Juni 2012 auf dem neuen Spielplatz. Fast alle Kinder aus Utzberg sowie Kinder aus umliegenden Dörfern und sogar aus Erfurt verlebten mit ihren Eltern, Großeltern und Gästen einen interessanten und abwechslungsreichen Nachmittag. Auf dem Spielplatz eroberten die Kleinsten die verschiedenen Spielgeräte mit viel Spaß und Geschicklichkeit. Zwei Clowninnen sorgten nicht nur bei den Kindern für gute Stimmung. So mancher Erwachsener konnte sich sogar zu einer Karusellfahrt überreden lassen. Für die Schulkinder hatten sich einige Muttis eine interessante Schatzsuche über den Utzberger Weinberg ausgedacht. Mit einer Schatzkarte erreichten die Kinder verschiedene Anlaufpunkte und absolvierten mit Bravour die dort gestellten Hindernisse und Aufgaben. Die Kinder bewiesen sehr viel Können und Ausdauer. Als Belohnung suchten alle Kinder eine Schatztruhe, die zur Freude aller mit Eis befüllt war.

Ein herzliches Dankeschön an alle Mitglieder des Dorfclubs, an die vielen fleißigen Helfer beim Aufbau und bei der Ausgestaltung unseres Kinderfestes. Danke auch an die fleißigen Kuchenbäckerinnen für den leckeren Kuchen, an die Jagdgenossenschaft für ihre Spende und nicht zuletzt an die Gemeinde Nohra, die diesen schönen Spielplatz finanziert hat. Es war ein gelungener Nachmittag, der nächstes Jahr wiederholt wird.

*Dorfclub und Ortsbürgermeisterin*



### Wanderung

Zum „Tag der Vereine“ am 09.06.2012 war der Schulförderverein der Grundschule Niederrimmern mit vielen Kindern und ihren Eltern zu einer Wanderung auf den Beinen. Herr Kögler und Herr Markmann zeigten uns wie schön die Gegend um Ottstedt a.B. ist. Sie hatten sich viele lustige Waldspiele ausgedacht und uns erklärt, warum man einen Tannenzapfen auf dem Waldboden nicht finden kann.

Anschließend trafen wir uns rund um den Bratwurstrost auf unserem Schulhof. Wer wollte konnte in Zelten die Nacht verbringen.

Wir bedanken uns bei allen fleißigen Eltern, die diesen schönen Tag für uns vorbereitet haben.

*Die Kinder der Grundschule Niederrimmern*



### Sommer OpenAir – Karibische Nacht im Vereinshaus Niederrimmern

Am Samstag, dem 21.07.2012 spielt ab 20.00 Uhr die Latin-Rock Band „Havana Moon“ aus Thüringen im Vereinshaus des Vereins der Natur- und Heimatfreunde Niederrimmern.

Hier wird noch alles live gespielt, Carlos Santana, Gregg Rolie, Los Lobos, Bueno Vista Social Club... wer kennt sie nicht, die Klassiker wie Jingo, Black magic women, Oye como va, Samba pa ti...

Das ganz besondere Latino Flair, virtuose Piano- und singende Gitarrenriffs, heiße südamerikanische Rhythmen hautnah spüren und live erleben. Natürlich gibt es wieder karibische Spezialitäten aus der Vereinsküche und erfrischende Cocktails.

#### Filmnachmittag

Aufgrund der großen Nachfrage wird Herbert Haas am Sonntag, dem 05. August 2012 im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde noch einmal die Filme über die Geschichte der Landwirtschaft in Niederrimmern und Umgebung des Amateurfilmstudios Berlstedt zeigen. Peter Abschlag hat die LPG Pflanzenproduktion in Isseroda, Niederrimmern, Hopfgarten von 1952-1982 mit der Kamera begleitet und auch die Rinder- und Schweinezucht in Berlstedt und Niederrimmern Mitte der 80ziger Jahre gefilmt, so dass sicherlich viele interessante Episoden zu sehen sind.

Ab 14.30 Uhr gibt es Kaffee und Kuchen und anschließend werden die Filme gezeigt.

Zu allen Veranstaltungen sind alle Interessierten aus Niederrimmern und Umgebung willkommen.

*Der Vorstand*



### Die Jugendweihe ruft!

Nach den Feiern ist vor den Feiern. Zwar stehen jetzt die verdienten Ferien vor der Tür, doch sind diese auch ganz schnell wieder vorbei und das neue Schuljahr beginnt. Zur Vorbereitung der Jugendweihefeiern 2013 ist eine frühzeitige Anmeldung Ihres Kindes erforderlich. Bitte kommen Sie gleich im September zu unseren Sprechzeiten dienstags und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr in unsere Geschäftsstelle am Goetheplatz 9 b (Eingang Rollplatz, 2. Etage, Zimmer 53). Hier erfahren Sie alles Notwendige und erhalten Infomaterial zu unseren Veranstaltungen im Rahmen der freien Jugendarbeit. Oder organisieren Sie im Klassenverband einen Elternabend und laden uns dazu ein, das erspart Ihnen Zeit und Wege. Sie erreichen uns telefonisch unter 03643 419840. Wer sich erst einmal ohne direkten Kontakt über uns und unsere Arbeit informieren will, kann alles Wissenswerte auf unserer Internetseite [www.jugendweihe-weimar.de](http://www.jugendweihe-weimar.de) nachlesen. Wie auch immer Sie uns kontaktieren – wir freuen uns auf Sie!

Reitverein Ottstedt am Berge



### Ottstedter Reitertag, Samstag, 14. Juli 2012

Der Reitverein Ottstedt am Berge e.V. lädt ein zu  
seinem traditionellen Reitertag!

Ab 8:30 Uhr bis Mittag: Dressurprüfungen

Ab Mittag bis ca 16 Uhr: Springprüfungen

Weitere Informationen unter: [www.rv-ottstedt.de](http://www.rv-ottstedt.de)

\*\*\*\*\*

*Für Speisen und Getränke ist gesorgt.*

*Der Reitverein Ottstedt am Berge e.V.  
freut sich auf ein pferdebegeistertes Publikum!*

## Ferien Traum

### EOS - ILMTAL 2012

**Wo:** Troistedt und Umgebung

**Was:** Kinderfreizeit, Kinder von 6-12 J.

**Wann:** August 2012; 08:00-16:30 Uhr

**Preis:** 145 Euro

#### Themen:

##### ▪ DIE SILBERNE BRÜCKE

06.-10. August • Kinder von 6-9 J.

Tagesprogramm 08:00-16:30 Uhr

##### ▪ DIE ROTE ZORA UND IHRE BANDE

13.-17. August • Kinder von 10-12 J.

Tagesprogramm 08:00-16:30 Uhr

#### Kontakt:

**Johanna Reuter** ( EOS-Erlebnispädagogin)

0176 31215911, [www.eos-ilmtal.de](http://www.eos-ilmtal.de) oder

[eos-ferientraum@hotmail.de](mailto:eos-ferientraum@hotmail.de)

Breite Gasse 30

99438 Troistedt (03643-909041)

## Sommerworkshops 2012 im Kräutergarten Niederzimmern

Datum	Thema	Uhrzeit	Kosten
4.7.	Lavendel	18-20	6,-€ + Mat.
11.7.	Johanniskraut und Ringelblume	18-20	6,-€ + Mat.
18.7.	Essbare Blüten	18-20	6,-€ + Mat.
25.7.	Wildpflanzen zum Genießen	18-20	6,-€ + Mat.
8.8.	Aromatische Kräuter	18-20	6,-€ + Mat.
15.8.	Kräuter für Frauen	18-20	6,-€ + Mat.
22.8.	Natürlich Pflegen von Kopf bis Fuß	18-20	6,-€ + Mat.
29.8.	Kräutervorräte für die kalte Jahreszeit	18-20	6,-€ + Mat.

Informationen unter: 036203/50719 oder [www.kraeutergarten-niederzimmern.de](http://www.kraeutergarten-niederzimmern.de)



### Riesenerfolg für Hopfgärtner Sänger



Am 30. Juni war Hopfgarten erfüllt von Musik, guter Laune und Sonnenschein. 19 Chöre aus Weimar, Erfurt und dem Weimarer Land ließen zur Freude der zahlreichen Gäste in der festlich geschmückten Kirche und dem Saal der Gaststätte vielstimmige Chormusik erklingen. Dabei reichte die Palette von wunderschönen bekannten Volksweisen hin bis zu kraftvollen Trinkliedern. Auch der Gaumen wurde verwöhnt: auf dem Tanzplan gab es kühlende Getränke, Kaffee und Kuchen; vor der Gaststätte brannte der Rost. Sänger und Gäste erlebten ein rundum gelungenes Fest der Freude, Musik und Begegnung. Wir als gastgebender Chor sind besonders stolz und froh, dass die monatelangen Vorbereitungen auf so wundervolle Weise belohnt wurden. Hopfgarten hat sich wieder einmal von seiner besten Seite präsentiert. Dafür bedankt sich der Volkschor bei den zahlreichen Helfern und Helferinnen: dem Team der Gaststätte „Zur Weintraube“, den vielen backenden Hausfrauen aus Hopfgarten und Niederzimmern, der Familie Lothar Dittmar, den acht Bläsern der Thüringen Philharmonie Gotha und dem Bruno-Borchert-Chor aus Weimar, die uns beim Eröffnungskonzert musikalisch unterstützt haben, dem Bürgermeister Herrn Bodechtel, Herrn Dambeck, dem Ordnungsamt, der Bäckerei Meschwitz, der Gärtnerei Hoffmann und der Firma Bennert. Ein besonderer Dank geht an die Kameraden der Hopfgärtner Feuerwehr, die uns den ganzen Tag über begleitet haben: am Vormittag beim Aufbauen der Zelte, am Nachmittag als Helfer für alle parkplatzsuchenden Pkw-Fahrer und am Abend -die Zelte waren wieder abgebaut und der Tanzplan lag wieder verlassen da- beim wohlverdienten Prosit auf das gelungene Fest.

*Der Volkschor Hopfgarten*

## Allen Jubilaren

### Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute"

#### Daasdorf a.B.

Mönchs, Nora zum 80. am 16.07.  
Schindel, Anita zum 75. am 03.08

#### Mönchenholzhausen

Lehmann, Else zum 91. am 18.07.  
Hoffmann, Ute zum 70. am 11.08.

#### Mönchenholzhausen/Eichelborn

Matthei, Raimute zum 65. am 01.08.

#### Mönchenholzhausen/Hayn

Janaczek, Oskar zum 91. am 08.08.

#### Mönchenholzhausen/Obernissa

Eß, Annemarie zum 65. am 04.08.  
Karsunke, Hans-Jürgen zum 70. am 08.08.

#### Niederzimmern

Rönicke, Anna zum 70. am 01.08.  
Maaßen, Marta zum 75. am 02.08.

#### Nohra

Köditz, Elfriede zum 70. am 05.08.

#### Nohra/OT Ulla

Witter, Lili zum 70. am 06.08.  
Neid, Manfred zum 65. am 08.08.

#### Nohra/OT Utzberg

Reichardt, Klaus-Dieter zum 70. am 09.08.

#### Ottstedt a.B.

Neumüller, Monika zum 65. am 05.08.

## Ehejubilare

zum 50-jährigen Ehejubiläum:

Ingrid und Manfred Seidler am 11.08. aus Hopfgarten